

85/3 **Genehmigung Änderungen und Anpassungen der Bauordnung der Gemeinde Balzers**

Die Bauordnung der Gemeinde (Fassung vom 22. Februar 2006) wurde aufgrund des neuen Baugesetzes angepasst und vom Gemeinderat am 19. Mai 2010 genehmigt und öffentlich aufgelegt. Mit Schreiben vom 2. Juli 2010 wurde die Bauordnung zur Genehmigung bei der Regierung eingereicht.

Aufgrund der verwaltungsinternen Auflage sind verschiedene Anträge zur neuerlichen Anpassung eingegangen (siehe Stellungnahmen der Ämter: Hochbauamt, Denkmalpflege und Archäologie, Stabsstelle für Raumplanung, Amt für Umweltschutz). Die Prüfung und Besprechung der eingegangenen Anträge erfordern formelle Änderungen bzw. zusätzliche Anpassungen an das Baugesetz, damit die Bauordnung genehmigt werden kann.

Es handelt sich um formelle Änderungen oder um zwingende Anpassungen an das Baugesetz. Grundeigentümerinteressen werden nicht berührt. Im Wesentlichen geht es um folgende Anpassungen:

- Berücksichtigung der Erhaltung und Schutz der Kulturlandschaft, der Ortsbilder und Kulturdenkmäler (Art. 1), Gestaltungsauflagen (Art. 38 Abs. 3) und Anpassung von Art. 41 an das Baugesetz
- Anpassung der Formulierung von Art. 4 Überbauungsstand der Bauzone an das Baugesetz (Beurteilung der Baureife)

- Festlegung der Strassenabstände von Bauten, wenn die Strasse noch nicht ausparzelliert ist (Festlegung gemäss Baugesetz); betrifft Art. 7 Abs. 4 und Art. 43 Abs. 2
- Anpassung an das Umweltschutzgesetz Art. 13 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2
- Streichung auf Hinweisen bzw. Definitionen gemäss Baugesetz: Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 (Begriff Sonderbauvorschriften), Art. 15 Abs. 2 (Norm) und Abs. 4, Art. 19 Abs. 2
- Art. 16 Streichung Begriff "Wohlfahrts-"
- Art. 25 Abs. 2 Kostentragung (Verursacherprinzip)

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die angepasste Bauordnung der Gemeinde Balzers. Sie wird gemäss Gemeindegesetz (Art. 11) amtlich kundgemacht und öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich und begründet Einsprache bei der Gemeinde erhoben werden.